Mitteilung des Senats

vom 18. Dezember 1951.

1. Benutzung des „Großen Knechtsandes" als Ersatzziel für Helgoland.

Der Präsident des Senats hat Herrn Professor Dr. Walter Hallstein, den Staatssekretär des Auswärtigen Amtes, das für die Verhandlungen über das Ersatzziel für Helgoland zuständig ist, bereits während seines Besuches in Bremen am 1. Dezember 1951 erneut die schweren Besorgnisse von Senat und Bürgerschaft über die Auswahl des „Großen Knechtsandes" als Ersatzziel für Helgoland vorgetragen und ihm den Inhalt der Entschließungen der Bremischen Bürgerschaft sowie der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats von Bremerhaven nochmals zur Kenntnis gebracht. Der Herr Staatssekretär des Auswärtigen Amtes hat zugesagt, die von Bremen vorgebrachten Bedenken dem Bundeskanzler vorzutragen und ihre nochmalige Überprüfung zu veranlassen. Der Präsident des Senats hat diese Besprechung in einem Schreiben an das Auswärtige Amt vom 8. Dezember 1951, unter Übermittlung der erwähnten Entschließungen bestätigt und nochmals gebeten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Auswahl eines so dicht am Schiffahrtsweg der Weser und Elbe sowie mitten in den Fischereigebieten liegenden Ausweichzieles für Helgoland zu verhindern.

2. Zweite Durchführungsverordnung zum Wahlgesetz.

Es hat sich herausgestellt, daß für die praktische Durchführung des Wahlprüfungsverfahrens einige Vorschriften, die bislang im Wahlgesetz nicht enthalten sind, notwendig sind. Insbesondere handelt es sich um die Klärung der Kostenfrage sowie der Entschädigung der Mitglieder des Wahlprüfungsgerichtes.

Da die Wahlprüfung eine verfassungsrechtliche Streitigkeit ist, ist es begründet, auf das Verfahren beim Wahlprüfungsgericht die gleichen Grundsätze anzuwenden, die für den Staatsgerichtshof bestehen. Der Staatsgerichtshof ist auch in der II. Instanz in Wahlprüfungssachen tätig. Die in §§ 1 und 2 getroffenen Bestimmungen entsprechen daher in sinngemäßer Anwendung den §§ 10 und 11 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 21. Juni 1949 (Brem. Ges.-Bl. S. 141).

Bezüglich der Höhe der den Mitgliedern des Wahlprüfungsgerichts zu ersetzenden Barauslagen und ihrer Entschädigung dürfte, wenn in II. Instanz der entsprechende Betrag 100 DM beträgt, 50 DM als ausreichend angesehen werden.

Zweite Durchführungsverordnung zum Wahlgesetz.

Vom

Auf Grund des § 23 Abs. 1 des Wahlgesetzes für die Bürgerschaft vom 11. Juli 1951 (Brem. Ges.-Bl. S. 71) verordnet der Senat mit Zustimmung der Bürgerschaft:

§ 1.

Das Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht und den von ihm ersuchten und beauftragten Stellen ist gebührenfrei. Die Auslagen der Beteiligten werden nicht erstattet.

§ 2.

(1) Das Amt der Mitglieder des Wahlprüfungsgerichtes ist ein Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder des Wahlprüfungsgerichtes erhalten ihre notwendigen Barauslagen ersetzt und außerdem für jede Sitzung des Wahlprüfungsgerichtes, an der sie teilnehmen, ein Honorar von 50 DM, wodurch auch etwaige Erwerbsausfälle abgegolten sind.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1951 in Kraft. Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den

Schünemann-Druck Bremen A 4216